

Einbauvoraussetzungen für wasserführende Kachelofen und Kamine

- **Schornstein**
Der Schornsteinquerschnitt sollte min. 180 mm max. 200 mm betragen.
Die Mindesthöhe ab Aufstellboden Kamin bis Mündung sollte 6,00 m betragen.
- **Verbrennungsluftkanal**
Der Kamin benötigt ca. 50 m³ Verbrennungsluft pro Stunde. Diese kann über einen Luftkanal von außen, min. 150 mm Ø, oder einen LAS-Schornstein zugeführt werden.
- **Heizkreis und Rohrleitungen**
Die Verbindungsrohre Vor- und Rücklauf zwischen wasserführenden Ofen und Pufferspeicher sollten 1“ Ø haben, ausgeführt aus Kupfer oder Stahlrohre, keine Kunststoff- und keine ALU-Rohre, im Aufstellbereich des Kamineinsatzes ohne Isolierung
- **Pufferspeicher**
Der Pufferspeicher sollte ein Volumen von min. 800 max. 1000 ltr haben und einen Platten- oder Wellrohrwärmetauscher für das Brauchwasser. Anschlüsse für Kamineinsatz und Hauptheizung, evtl. ein zusätzlicher Wärmetauscher für Solaranlage. Soll der wasserführende Ofen als Hauptheizung dienen ist ein Elektroheizstab sinnvoll.
- **TAS Sicherheitswärmetauscher**
Für die TAS – thermische Ablaufsicherung- ist ein Frischwasseranschluß ½ „ und ein Abflußrohr zum Abwasserkanal mit gleichem Querschnitt erforderlich (kein Kunststoff)
- **Pumpe**
Wir empfehlen die SKS Komplettstation oder eine handelsübliche Pumpengruppe für Feststoffanlagen mit Rücklaufanhebung Kugelhähne Thermometer und einstellbare Schwerkraftbremse im Rücklauf.
- **Pumpensteuerung**
Die einfache Lösung ist eine s.g. Temperatur-Differenzreglung. Die Komfortlösung ist die elektronische Ofensteuerung, z.B. SMR oder EOS die sowohl den Abbrand als auch den Wasserkreislauf regeln.
- **Stromanschluß und Kabelverbindungen**
230V Stromanschluß wird im Technikraum für die Pumpengruppe und evtl. für die elektronische Ofensteuerung im Bereich des Kamin- bzw. Kachelofeneinsatzes benötigt.
Zwischen Ofen und Technikraum sollte ein Leerrohr für Meß- und Buskabel vorhanden sein.

Wie bewertet der Gesetzgeber wasserführende Kamine und Holzbrandfeuerstätten?



Die novellierte und aktuell gültige 1. BImSchV regelt in **Deutschland** nicht nur die Emissionsgrenzwerte von Einzelfeuerstätten, sondern auch das Heizen mit wasserführenden Kaminen und Holzbrandfeuerstätten.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Ist ein wasserführender Kamin bzw. Kachelofen als alleinige Heizung installiert, wird dieser als Zentralheizung und nicht mehr als Einzelfeuerstätte bewertet. Daraus resultiert eine wiederholende Messpflicht über den Schornsteinfeger.
- Ist ein wasserführender Kamin bzw. Kachelofen zur Heizungsunterstützung installiert, wird dieser als Zusatzheizung eingestuft. In diesem Fall gibt es weder eine Erstmessung noch eine laufend zu wiederholende Messpflicht über den Schornsteinfeger. Als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der wasserführenden Einzelfeuerstätte genügt der Nachweis der Typenprüfung.
- Die Nennleistung der Einzelfeuerstätte muss sich am Wärmebedarf des Aufstellraumes orientieren.

Fazit:

In allen europäischen Ländern, außer in Deutschland, werden wasserführende Heizsysteme als CO₂-reduzierte Heizlösungen begrüßt und teilweise stark gefördert. In Deutschland gilt die Regel, dass wasserführende Kamine und Kachelöfen nachrangig eingebunden sind. Dies bedeutet, dass ein klassischer Wärmeerzeuger wie Öl, Gas, Wärmepumpe oder Strom vorhanden ist und zusammen mit einer wasserführenden Einzelfeuerstätte betrieben wird. Für Kombinationen mit einer größeren thermischen oder photovoltaischen Solaranlage werden gesonderte Berechnungsnachweise gefordert, um diese als „Hauptheizung“ einzustufen. Das Benutzerverhalten wird vom Gesetzgeber generell nicht betrachtet.

Diese Bestimmungen gelten nur für Neuanlagen, nicht für bestehende, wasserführende Kamine und Kachelöfen.

Im Rahmen der Erstabnahme überprüft der Schornsteinfeger die Erfüllung der Vorgaben. Wir empfehlen daher, das Bauvorhaben im Vorfeld mit dem Schornsteinfeger abzuklären, da unterschiedliche Vorgaben zur Auslegung der 1.BImSchV in den jeweiligen Bundesländern vorliegen.